

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

Verwertungsgesellschaft WORT Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Tel. +49 (0) 89 51412-0 Fax +49 (0) 89 51412-58

Büro Berlin: Köthener Straße 44, 10963 Berlin Tel. +49 (0) 30 2613845

www.vgwort.de vgw@vgwort.de

16. Mai 2018 ST/en

Fax +49 (0) 30 23003629

Betr.: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. April 2018 - 3600/25-35 149/2018

Sehr geehrter Herr Schmid,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können (vgl. unter I). Ferner würden wir gerne im Zusammenhang mit diesem ersten urheberrechtlichen Gesetzgebungsverfahren der laufenden Legislaturperiode auf dringenden Änderungsund Klarstellungsbedarf im Zusammenhang mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) hinweisen (vgl. unter II).

# I. Referentenentwurf zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie:

Grundsätzlich wird der Referentenentwurf hier begrüßt. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, für die gesetzlich erlaubten Nutzungen durch befugte Stellen einen Vergütungsanspruch einzuführen (vgl. § 45c Abs. 4 UrhG-E).

Im Einzelnen äußern wir uns wie folgt:

## § 45a Abs.3 UrhG-E:

Es wird angeregt, bereits in § 45a Abs.3 UrhG-E klarzustellen, dass es um die Nutzung von Sprachwerken und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik einschließ-lich von Illustrationen geht.

Das Wort "ausschließlich" sollte gestrichen werden. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass die sonstigen Schrankenregelungen im Urheberrechtsgesetz, insbesondere §§ 53, 60a ff. UrhG, bei Nutzungen von Sprachwerken und Noten verdrängt werden. Nach hiesigem Verständnis ist das nicht der Fall. Vielmehr finden die verschiedenen Schrankenregelungen nebeneinander Anwendung. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die jeweils einschlägigen Vergütungsregelungen.

## § 45b Abs.1 UrhG-E:

Der Begriff "barrierefreies Format" wird im Gesetzestext nicht näher definiert; Auslegungshinweise finden sich lediglich in der Gesetzesbegründung. Hier wäre zu erwägen, ob eine Definition des Begriffs – entsprechend Artikel 2 Nr. 3 Marrakesch-RL – nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte. Zumindest aber sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Herstellung eines barrierefreien Formats nicht die Befugnis umfasst, inhaltliche (qualitative) Änderungen von Texten vorzunehmen. So sollten bspw. – aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen – vereinfachte Textfassungen von Sprachwerken unzulässig sein.

§ 45b UrhG-E sieht **keine Vergütungsregelung** vor. Das ist nicht zu beanstanden, solange klar ist, dass Vervielfältigungen, die nach anderen Schrankenregelungen (insbes. §§ 53, 60a UrhG ff.) vorgenommen werden, weiterhin vergütungspflichtig sind (vgl. bereits oben).

## § 45c UrhG-E:

§ 45c Abs.3 UrhG-E enthält eine Definition der "befugten Stellen". Hier wird in Anlehnung an Art. 2 Abs. 4 Marrakesch-RL darauf abgestellt, ob Einrichtungen in gemeinnütziger Weise für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung tätig sind. Nach der Gesetzesbegründung (Seite 17) bedeutet dies, dass die befugte Stelle die erlaubten Nutzungshandlungen nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erbringen darf. Aus hiesiger Sicht ist der Begriff "gemeinnützig" vor allem steuerrechtlich geprägt. Es wird deshalb

vorgeschlagen, die Terminologie in §§ 60a ff. UrhG zu übernehmen und auf "nicht kommerzielle Zwecke" abzustellen.

Wie bereits ausgeführt, ist der verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsanspruch nach § 45c Abs.4 UrhG-E zu begrüßen. Auch hier gilt allerdings, dass dieser Vergütungsanspruch keineswegs die Vergütungsreglungen auf der Grundlage von anderen Schrankenregelungen ersetzt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung nach §§ 54, 54c UrhG. Es wird dringend angeregt, dies zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Die Gesetzesbegründung (Seite 17) macht deutlich, dass bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung bestimmte – vor allem auch soziale Kriterien – zu berücksichtigen sind; das entspricht der gängigen Praxis unter Geltung des § 45a Abs. 2 UrhG. Wichtig ist allerdings, dass zwischen der angemessenen Vergütung für die Rechtsinhaber und den notwendigen Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften unterschieden wird. Die Vergütung muss deshalb so hoch sein, dass auch nach Abzug der Verwaltungskosten noch ein angemessener Anteil bei den Rechtsinhabern ankommt. Soweit erforderlich müsste hier seitens der öffentlichen Hand sichergestellt werden, dass den befugten Stellen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Zu bedauern ist, dass die **Beteiligung von Verlagen** an der vorgesehenen Vergütung – wie bei allen Schrankenreglungen – weiterhin nicht sichergestellt ist. Hier kann nur – erneut – darum gebeten werden, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, dass auf der europäischen Ebene schnellstmöglich die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Gegenüber der **Verordnungsermächtigung** in § 45c Abs.5 UrhG-E bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Es erscheint sinnvoll, die Pflichten für befugte Stellen – einschließlich der Anzeigepflicht – in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Unklar ist allerdings, wie die Aufsicht des DPMA über die befugten Stellen ausgestaltet sein soll. Insbesondere stellt sich die Frage, welche aufsichtsrechtlichen Befugnisse das DPMA gegenüber den befugten Stellen hat. Anzeigepflicht und Aufsicht sind wenig sinnvoll, wenn für die Aufsichtsbehörde nicht auch die Möglichkeit besteht, Maßnahmen gegenüber den befugten Stellen zu ergreifen. Hier sollte nochmals geprüft werden, ob vor dem Hintergrund von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG derartige Eingriffsbefugnisse unmittelbar im Gesetz – und nicht lediglich in einer Rechtsverordnung – geregelt werden müssen.

In jedem Fall wird bereits jetzt dringend darum gebeten, vor dem Erlass einer Rechtsverordnung **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu dem Verordnungsentwurf zu geben, um eine sachgerechte Umsetzung in der Praxis zu ermöglichen.

## § 45d UrhG-E:

Der Regelungsvorschlag entspricht § 60g Abs.1 UrhG. Hier wie dort stellt sich allerdings die Frage, inwieweit Vereinbarungen zwischen Rechtsinhabern und Nutzern mit Blick auf den gesetzlichen Vergütungsanspruch zulässig sind. Nach hiesigem Verständnis kann durch vertragliche Vereinbarungen der Anspruch auf angemessene Vergütung im Umfang der Schrankenregelung nicht abbedungen werden. Vielmehr ist insoweit stets die zuständige Verwertungsgesellschaft befugt, entsprechende Vergütungen einzuziehen. Es könnte die Gelegenheit genutzt werden, diesen Punkt im Rahmen des anhängigen Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen.

#### - § 62 Abs.4 UrhG-E:

Der Regelungsvorschlag erscheint sinnvoll, um für die befugten Stellen eine klare Rechtslage zu schaffen. Wie bereits oben ausgeführt, muss aber sichergestellt sein, dass **qualitative Änderungen** von Werken nicht zulässig sind.

## - Gesetzesbegründung (Erfüllungsaufwand für Verwertungsgesellschaften):

Die Gesetzesbegründung (Seite 14) geht davon aus, dass bei den Verwertungsgesellschaften insgesamt ein **Erfüllungsaufwand** von einmalig ca. € 5.900 und jährlich von ca. € 3.500 entsteht. Hier wird damit gerechnet, dass alleine bei der VG WORT der einmalige Aufwand bei ca. € 30.000 bis 40.000 liegen dürfte. Hintergrund ist, dass Softwareanpassungen vorgenommen und Portalschnittstellen eingerichtet werden müssen. Der laufende Aufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden. Er hängt naturgemäß vor allem davon ab, wie der Vergütungsanspruch in der Praxis abgewickelt wird. Ein laufender Aufwand von lediglich € 3.528 im Jahr erscheint allerdings sehr niedrig.

# II. Zum Änderungsbedarf beim Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz:

## 1. Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§ 46 UrhG):

Durch das UrhWissG wurden sinnvollerweise die – aufwändigen – Benachrichtigungspflichten bei der Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien nach § 46 UrhG a.F. gestrichen. In Bezug auf **Sammlungen für den religiösen Gebrauch** wurde dagegen die Regelung des § 46 UrhG unverändert beibehalten. Hierfür ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Die unterschiedlichen Regelungen zwingen aber die Verwertungsgesellschaften, bei Sammlungen für den religiösen Gebrauch das überholte Benachrichtigungsverfahren beizubehalten. Es wird deshalb dringend darum gebeten, § 46 UrhG an § 60b UrhG anzupassen.

## 2. Vergütungssystem:

Das UrhWissG geht davon aus, dass Vervielfältigungen unter das System der Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung nach §§ 54 ff. UrhG fallen (vgl. § 60 Abs.1 Satz 2 UrhG). Dieser Ansatz passt leider nicht durchgängig.

- a) Vervielfältigungen nach § 60b UrhG und nach § 60d UrhG dürften vielfach von der Geräte- und Betreibervergütung **nicht** abgedeckt werden, weil nach der bisherigen Rechtslage die genutzten Vervielfältigungsgeräte (Druckmaschinen, Großrechner) nicht vergütungspflichtig sind. Es erscheint auch weder sachgerecht noch möglich, lediglich für diese besonderen Schrankenregelungen zukünftig gegenüber den Herstellern und Importeuren derartiger Geräte entsprechende Vergütungen geltend zu machen. Die einschlägigen Nutzer wie insbesondere Schulbuchverlage im Fall des § 60b UrhG sind im Übrigen auch keineswegs immer Betreiber im Sinne des § 54c UrhG. Hier scheint es deshalb sinnvoll und dringend geboten, dass im Fall von §§ 60b, 60d UrhG die Nutzer oder die Einrichtung (vgl. § 60h Abs. 5 UrhG) auch die erlaubten Vervielfältigungen bezahlen müssen. Dies sollte im Gesetz entsprechend geregelt werden.
- b) Die **Betreibervergütung** nach § 54c UrhG erfasst nur Ausdrucke auf Papier, aber **keine digitalen Abspeicherungen**. Leider ist im Gesetzgebungsverfahren zum UrhWissG bewusst darauf verzichtet worden, die Betreibervergütung "technologieneutral" auszugestalten. Dies ist sehr problematisch, weil durch die neuen Schrankenregelungen vielfach digitale Abspeicherungen erlaubt werden, die nach § 54c UrhG nicht zu vergüten sind. Besonders auffällig ist das im Zusammenhang mit Terminalnutzungen in

Bibliotheken (vgl. § 60e Abs.4 Satz 2 UrhG); hier wird es in erster Linie um digitale Abspeicherungen auf USB-Sticks etc. gehen, die nach § 54c UrhG vergütungsfrei bleiben. Die Speichermedienvergütung nach § 54 UrhG kann derartige Vervielfältigungen nicht angemessen abdecken, weil insoweit regelmäßig die Kappungsgrenze nach § 54a Abs, 4 UrhG greift. Die Betreibervergütung sollte deshalb dringend so ausgestaltet werden, dass sie auch digitale Abspeicherungen erfasst. In diesem Sinne verstehen wir im Übrigen auch die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach moderne Nutzungsformen in das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen einbezogen werden sollen (vgl. S. 132).

- c) Durch das UrhWissG wurde der Klammerzusatz "Bildungseinrichtungen" in § 54c UrhG gestrichen. Das führt mit Blick auf die **frühkindlichen Bildungseinrichtungen** zu Schwierigkeiten, weil diese zwar explizit in § 60a Abs.4 UrhG erwähnt werden, nicht aber in § 54c UrhG. Hier sollte deshalb eine entsprechende Klarstellung im Gesetz vorgenommen werden.
- d) Im Gesetzgebungsverfahren zum UrhWissG wurde leider darauf verzichtet, die **Vermutungsregelung** des § 49 VGG auf die neuen Schrankenregelungen auszudehnen. Dies sollte möglichst schnell nachgeholt werden, um die zentrale Abwicklung der Vergütungsansprüche durch die zuständigen Verwertungsgesellschaften sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen